

teilung bereits die richtigen Schlußfolgerungen gezogen haben.

Die Bindung an den Arbeitsplatz stellt aber nicht schlechthin ein Verbot dar, den Arbeitsplatz zu wechseln, sondern verlangt, daß der Täter durch vorbildliche Arbeit zeigt, daß er die richtigen Schlußfolgerungen aus der Verurteilung gezogen hat. Ihrem Wesen nach ist also die Arbeitsplatzverpflichtung vorrangig eine erzieherische Maßnahme, nicht aber eine Art Besserungsarbeit mit dem Charakter einer Sühnemaßnahme. Das folgende Beispiel zeigt, daß manche Richter dies noch nicht erkannt haben:

Eine LPG wandte sich an den Staatsanwalt des Bezirks Frankfurt (Oder) mit der Bitte, eine Änderung der Arbeitsplatzverpflichtung eines ihrer Mitglieder zu erwirken. Die LPG wollte diesem Mitglied die Möglichkeit geben, sich auf dem Gebiet der Buchhaltung zu qualifizieren. Das Bezirksgericht lehnte das Ersuchen der LPG mit der Begründung ab, daß der bedingt Verurteilte sich noch weiter durch körperliche Arbeit bewähren müsse.

Es ist also nicht gerechtfertigt, eine Arbeitsplatzverpflichtung dann auszusprechen, wenn der Täter bewiesen hat, daß er durch gute, mitunter auch hervorragende Arbeitsleistungen gewillt ist, seine Verfehlung gegenüber der Gesellschaft auch auf diese Weise wiedergutzumachen. In solchen Fällen wirkt eine Arbeitsplatzverpflichtung dem Strafzweck entgegen, da der bedingt Verurteilte sie als eine Zwangsmaßnahme betrachtet, die auf mangelndem Vertrauen in seine Bereitschaft und auf der Nichtanerkennung seiner Arbeitsleistungen beruht. So ist es z. B. ungerechtfertigt, wenn das Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (West) eine 59 Jahre alte, seit 30 Jahren in demselben Betrieb beschäftigte Angeklagte verpflichtet, ihren Arbeitsplatz bis zum Eintritt des Rentenalters nicht zu wechseln.

Zur Bürgschaft

Bei der Ausgestaltung der Bürgschaft und der Festlegung konkreter, die Besonderheiten des jeweiligen Falles berücksichtigender Erziehungsmaßnahmen zeigt sich, daß über das Wesen und den Inhalt der Bürgschaft noch nicht überall genügende Klarheit besteht. Teilweise werden überspitzte, nicht realisierbare Anforderungen, etwa an die Persönlichkeit des Täters, gestellt. So hat z. B. das Kreisgericht Freiberg eine Bürgschaft bestätigt, in der festgelegt war, daß ein aus der 6. Klasse einer Sonderschule entlassener Verurteilter in der Bewährungszeit mit Hilfe des Kollektivs den Abschluß der 8. Klasse erwerben sollte. Teilweise weicht man auch vor Schwierigkeiten zurück, die sich daraus ergeben, daß bei Straftaten, die nicht unmittelbar das im Produktionsprozeß wirkende Kollektiv berühren, der erzieherische Einfluß im Wohngebiet nicht gesichert erscheint. Dabei wird übersehen, daß durchaus auch andere Kollektive — wie Sportgemeinschaften, Hausgemeinschaften usw. — eine Bürgschaft übernehmen können.

Die unklaren Vorstellungen über Wesen und Inhalt der Bürgschaft führen einerseits dazu, daß die Bereitschaft der Kollektive zur Übernahme von Bürgschaften nicht schon im Ermittlungsverfahren genutzt und gefördert wird. Zum anderen führen sie zu einer Bevormundung der Kollektive, was sich dann in rein formalen Bürgschaftserklärungen auswirkt.

Es muß Klarheit darüber herrschen, daß der Bürgschaftsantrag und der Inhalt der Bürgschaftsverpflichtungen das Ergebnis kollektiver Beratung sein müssen, weil ihre Realisierung die Mitarbeit aller Brigademitglieder erfordert und weil die Bürgschaft ihre Grundlage in der Einheit der Entwicklung des Kollektivs und des Rechtsverletzers, in der kollektiven Hilfe und Unterstützung für den Rechtsverletzer, im gemeinsamen

Ringen der Brigade um höchste Produktionsergebnisse und um die Überwindung von Hemmnissen hat.

Für die konkrete Ausgestaltung der Bürgschaftsverpflichtungen gibt es beispielsweise folgende spezifische Möglichkeiten:

- dem Rechtsverletzer, der eine mangelhafte Arbeitsmoral zeigt, die Nützlichkeit der Arbeit bewußt zu machen,
- ihn zur Wiedergutmachung des Schadens anzuhalten,
- seine fachliche und kulturelle Entwicklung im Prozeß der Weiterbildung in der gesamten Brigade besonders zu fördern,
- persönliche und familiäre Schwierigkeiten, die ihn besonders belasten oder hemmen, zu überwinden
- und (natürlich sehr differenziert und unter Berücksichtigung der persönlichen Neigungen) den Rechtsverletzer an eine sinnvolle Freizeitgestaltung heranzuführen.

Vermieden werden müssen in der Bürgschaft solche Festlegungen, die den Rechtsverletzer nicht mit dem Kollektiv verbinden, sondern ihn eher isolieren und deren Erfüllung er als „Strafe“, als spezifische Maßnahme gegen sich betrachtet. Das wäre z. B. der Fall, wenn sich das Kollektiv verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Verurteilte aktiv im Nationalen Aufbauwerk mithilft, während zahlreiche Mitglieder des Kollektivs sich insoweit nicht gesellschaftlich betätigen.

Zur Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit

Für die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit als Form zur Verstärkung der Wirksamkeit des Verfahrens werden noch nicht immer und überall geeignete Strafsachen ausgewählt. Ein bestimmtes öffentliches Interesse an einzelnen Strafsachen ist nicht das entscheidende Kriterium für die Auswahl. Eine Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit ist insbesondere dann erforderlich,

- wenn die Überwindung der begünstigenden Umstände einer Straftat von besonderer Bedeutung für die Entwicklung eines bestimmten ökonomischen oder territorialen Bereichs ist und der Kampf zur Festigung von Ordnung und Sicherheit die Mobilisierung mehrerer gesellschaftlicher Kollektive verlangt;
- wenn aus der analytischen Tätigkeit bekannt wird, daß bestimmte Straftaten häufig auftreten und deshalb die breite Mitwirkung der Werktätigen zur allseitigen Überwindung dieser Erscheinungen notwendig ist;
- wenn die Straftat unter einem größeren Teil der Werktätigen Unruhe hervorgerufen hat und das Vertrauen der Werktätigen zum sozialistischen Staat insbesondere durch die Maßnahmen der Rechtspflegeorgane gestärkt und gefestigt werden muß.

Diese Erfordernisse wurden in einem Strafverfahren des Kreisgerichts Teterow gegen einen Genossenschaftsbauern berücksichtigt. Dieser hatte ständig — auch während der Arbeitszeit — übermäßig Alkohol zu sich genommen und in diesem Zusammenhang einen anderen Genossenschaftsbauern körperlich mißhandelt. Bei der Erörterung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen stellte das Untersuchungsorgan fest, daß in dieser LPG schon oft erhebliche Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin vorgekommen waren. In der Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit gelang es, die ganze Problematik der Einstellung zum genossenschaftlichen Eigentum, zur Arbeitsdisziplin und das Verhältnis der Genossenschaftsbauern untereinander deutlich zu machen. Der Erfolg der Verhandlung war, daß die Arbeitsdisziplin wesentlich besser wurde und alle Mitglieder der LPG konsequent die Maßnahmen verwirklichten, die der LPG-Vorstand mit Unterstützung der Ge-